
Satzung über die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Jena (Hortbenutzungssatzung)

vom 05.12.2013

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1/14 vom 09. Januar 2014, S. 2

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293, 295) und der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91, 143) sowie § 10 Abs. 1 ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) und § 49 Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO) in der Fassung vom 07.07.2011 (GVBl. S. 208) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 05.12.2013 die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen (im folgenden Schulhorte) werden von der Stadt Jena als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden nach der Thüringer Schulordnung in der jeweils geltenden Fassung von der Schulleitung nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Sie liegen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr, wobei der tatsächliche Bedarf zu berücksichtigen ist. Die Schließzeit während der Sommerferien wird zu Beginn eines Schuljahres für das nachfolgende Kalenderjahr festgelegt.

(2) Die regelmäßige Betreuungszeit des Kindes im Schulhort kann bis zu zehn Stunden wöchentlich oder über zehn Stunden wöchentlich liegen. Bei der Berechnung der Betreuungszeit gilt eine angefangene Betreuungsstunde als volle Stunde. Bei einer Betreuungszeit von bis zu zehn Stunden wöchentlich haben die Eltern die tägliche Betreuungszeit ihres Kindes bei der Anmeldung bzw. Änderungsmeldung verbindlich zu erklären.

§ 3 Aufnahme, Änderungen, Um- und Abmeldung

(1) Der Besuch des Schulhorts ist freiwillig. Die Rechte und Pflichten der Eltern nach dieser Satzung nehmen die für das Hortkind Sorgeberechtigten wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich.

(2) Den Antrag auf Aufnahme in den Hort haben die Eltern bei der zuständigen Schule schriftlich und in der Regel unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu stellen. Zuständige Schule ist die Grundschule/Gemeinschaftsschule, die das Kind besucht bzw. besuchen wird. Der Antrag soll in der Regel bis zum Ende eines Monats für die Betreuung ab dem übernächsten Monat

K 3

gestellt werden. Wird die Anmeldefrist nicht eingehalten, erfolgt eine Aufnahme des Kindes im Rahmen der Kapazität zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zu Beginn des übernächsten Monats nach Antragstellung. Die Eltern haben bei der Anmeldung eine der wöchentlichen Betreuungszeiten nach § 2 Abs. 2 anzugeben. Fehlt die Angabe der Betreuungszeit, gilt das Kind für eine Betreuungszeit von über zehn Stunden als angemeldet.

(3) Die Anmeldung zur tageweisen Betreuung in den Ferien erfolgt gemäß § 1 Abs. 3 der Hortkostenbeteiligungssatzung bis zwei Wochen vor Ferienbeginn im Schulhort. Sie hat schriftlich zu erfolgen und ist für die angemeldeten Tage verbindlich. Eine Abmeldung ist nur im Krankheitsfall des Kindes bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung möglich.

(4) Ein Kind ist mit Beginn des Monats in den Schulhort aufgenommen, zu dem es zur Betreuung angemeldet ist. Bei tageweiser Ferienbetreuung ist das Kind am ersten Tag der Ferienbetreuung in den Hort aufgenommen.

(5) Eine Ummeldung zwischen zwei Schulhorten soll sowohl der bisher zuständigen als auch der aufnehmenden Schule spätestens am letzten Werktag eines Kalendermonats mit Wirkung zum nächsten Kalendermonat mitgeteilt werden.

(6) Eine Änderung der regelmäßigen Betreuungszeit nach § 2 Abs. 2 setzt voraus, dass sie spätestens am letzten Werktag eines Kalendermonats für die Betreuung ab dem Folgemonat mitgeteilt wird.

(7) Eine Abmeldung des Kindes aus dem Hort ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie muss spätestens am letzten Werktag eines Kalendermonats mit Wirkung zum Folgemonat mitgeteilt werden.

(8) Änderungen der Betreuungszeit, Um- und Abmeldungen erfolgen schriftlich gegenüber der Schule und werden durch die Hortkoordinator/innen mit Unterschrift, Datum und Schulstempel bestätigt. Für die Wahrung der jeweiligen Frist ist der Eingang bei der Schule maßgeblich. Wird die Frist für die Änderung der Betreuungszeit oder für die Abmeldung nicht gewahrt, wird die Änderung bzw. Abmeldung erst zu Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.

(9) In Abweichung von den Absätzen 6 und 7 gelten Kinder mit Beendigung der Grundschulzeit bzw. der Klassenstufe vier der Gemeinschaftsschule als abgemeldet. Eine schriftliche Abmeldung der Eltern ist nicht erforderlich. Die zuständige Schule meldet dem Fachbereich Bürgerdienste bis zum 30.06. eines Jahres die betroffenen Kinder. Die Eltern erhalten von der zuständigen Schule eine schriftliche Bestätigung der Abmeldung. Eine Hortbetreuung des Kinder nach Beendigung der Klassenstufe vier ist nur in Form der tageweisen Ferienbetreuung bis zum Ablauf der Sommerferien möglich. Sie erfolgt auf schriftlichen Antrag der Eltern.

§ 4

Hortausschluss

(1) Werden die Gebühren für zwei Monate trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Schulleitung mit Zustimmung der Stadt Jena, Fachdienst Jugend und Bildung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(2) Aus wichtigem Grund kann ein Kind zeitweilig vom Schulhort ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten beispielsweise ansteckende Krankheiten oder ein Fehlverhalten des Schülers. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Schulleitung. Die Eltern des Kindes sind vor der Entscheidung anzuhören.

§ 5
Kostenbeteiligung der Eltern

Für die Hortbenutzung wird von den Eltern eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Hortkostenbeteiligungssatzung erhoben.

§ 6
Personenbezogene Daten

(1) Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, Vereinnahmung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren erforderlich, erhebt die Stadt Jena folgende personenbezogene Daten bei den Eltern:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes,
- Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller),
- Familienstand der Antragsteller,
- Angaben zum Sorgerecht,
- Angaben darüber, ob es sich um ein Pflegekind handelt,
- Angaben zur Erreichbarkeit in Notfällen,
- Bankverbindung der Gebührenschuldner, wenn Einverständnis mit dem Einzug im Lastschriftverfahren besteht.

b) Daten zur Berechnung der Hortkostenbeteiligung:

- Aufenthaltsdauer während der Schulzeit oder ausschließlich in den Ferien,
- Aufenthaltsdauer im Hort über 10 Stunden/Woche (ja/nein),
- Angaben über Aufenthaltsort und Dauer des Kindes bei getrennt lebenden Eltern,
- Angaben zur Einkunftsart,
- Angaben zur Höhe des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres,
- Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung und die Anzahl der Kinder, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG betreut werden,
- Nachweis über den Bezug von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Nachweis über Leistungen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

(2) Die ermittelten Daten werden automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Beteiligung der Eltern an den Hortkosten genutzt. Fehlende Daten können bei den Eltern nachgefordert werden.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten. Die Löschung kann insbesondere unterbleiben, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena vom 20.06.2001 (Amtsblatt Nr. 27/01 vom 12.07.2001, S. 233), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.06.2003 (Amtsblatt Nr. 30/03 vom 31.07.2003, S. 267) außer Kraft.